

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/11 S

L 3 R 862/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 R 1045/10 (SG Detmold)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2011 - L 3 R 862/11 B - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines
Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 28.10.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des SG Detmold vom 4.8.2011, mit dem ein Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 10.11.2011 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum BSG eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtswegs) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer ein Berufungsverfahren abschließenden Entscheidung des LSG. Die Klägerin will sich vorliegend mit der Beschwerde nicht gegen eine solche Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel zum BSG nicht gegeben (§ 177 SGG), worauf bereits das LSG in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat.
- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Gleichzeitig ist die von der Klägerin für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des beabsichtigten Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

